

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Umlegungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.XXXX

Auf Grund § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW. S. 134 / SGV NRW 7815) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 193), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom 10.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf durch den Flurbereinigungsplan von 1974 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Das nordöstliche Ende der Wirtschaftswege Gemarkung Roisdorf, Flur 22, Flurstücke 31 und 46, wird jeweils auf einer Länge von ca. 160 m eingezogen. Die eingezogenen Wegeflächen sind in dem beigefügten Ausschnitt aus der Flurkarte schraffiert dargestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.